
SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 56

Naturschutzgebiet „Niederried-Oltigenmatt“

Gemeinden Golaten, Mühleberg, Niederried bei Kallnach, Radelfingen, Wileroltigen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Gewässerabschnitt ab Stauwehr des Wasserkraftwerks Niederried-Radelfingen bis oberhalb des Zusammenflusses von Aare und Saane wird unter den Schutz des Staates gestellt. Das Gebiet umfasst insbesondere den Stausee Niederried, die Oltigenmatt, die Runtigenflue, den Brätteleiteich und die Isleren. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss des Regierungsrates Nr. 4791 vom 12. Juli 1966 und den Beschluss des Regierungsrates Nr. 3374 vom 14. Mai 1968.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume und Flachmoore sowie des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung und Förderung der auen- und flachmoortypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Amphibienbestände;
 - die Erhaltung und Förderung spezieller Waldgesellschaften und naturnaher Waldbestände,
 - die Erhaltung und Förderung der Gewässerdynamik sowie
 - die Erhaltung und Aufwertung des Überwinterungsgebietes für Wasservögel.



III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 24.05.2011 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Golaten: Grundbuchblätter Nrn.: 41.01, 41.02, 42, 48, 49, 50, 139.01, 139.02, 354 ganz.
Gemeinde Mühleberg: Grundbuchblätter Nrn.: 59, 157, 1636, 2043 teilweise.
Gemeinde Niederried bei Kallnach: Grundbuchblätter Nrn.: 4, 5, 71, 243, 244 ganz sowie Nrn.: 150, 174, 242, 245 teilweise.
Gemeinde Radelfingen: Grundbuchblätter Nrn.: 199, 714, 718, 971.02, 972, 1159, 1206.01, 1206.02, 1213.01, 1213.02, 1420, 1422, 1591, 1608, 1639, 1733, 2060 ganz sowie Nrn.: 95, 238, 358.01, 962, 963, 1064, 1596.01, 2061, 2232 teilweise.
Gemeinde Wileroltigen: Grundbuchblätter Nrn.: 1, 75, 97 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen der bezeichneten Wege;
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen ausgenommen mit Fahrrädern entlang der markierten Veloroute;
 - c) das Reiten;
 - d) das Anlegen ausserhalb der bezeichneten Bootsanlegestellen;
 - e) das Ein- und Auswassern ausserhalb der bezeichneten Bootsanlege-, Einwasserungs- und Auswasserungsstellen;
 - f) das Befahren der Wasserflächen mit Spielgeräten (Modellschiffen, Flößen, Segelbrettern, Strandbooten, Luftmatratzen, u.ä.);
 - g) das Baden, ausgenommen in den bezeichneten Badebereichen vom 1. Juli bis 30. September;
 - h) das Starten und Landen von Modellflugapparaten;
 - i) das Klettern, Bouldern und Abseilen;
 - j) das Anzünden von Feuern ausserhalb der bezeichneten Rastplätze;
 - k) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - l) das Biwakieren;
 - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - n) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen. Ausgenommen im bezeichneten Badebereich in der Rewag vom 1. Juli bis 30. September;
 - o) das Aussetzen von Tieren;
 - p) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - q) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - r) das Einbringen von Pflanzen;
 - s) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - t) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - u) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - v) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - w) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - x) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde / Torf und die Gewinnung von Rohstoffen und
 - y) die forstliche Nutzung der Auen- und Bruchwälder westlich des Aarelaufs.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstliche Nutzung gemäss den Verträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz mit Holzschlagbewilligung durch den Forstdienst;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss den Vereinbarungen mit der Abteilung Naturförderung;
 - e) die militärische Benützung gemäss den Verträgen zwischen dem Bundesamt für Umwelt und armasuisse,
 - f) Benützung und Unterhalt bestehender und bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
 - g) die Nutzung der Wasserkraft durch die BKW unter Einhaltung der geltenden Konzession.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Für die Schifffahrt gelten die Verkehrsbeschränkungen gemäss Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes.
10. Für den Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz ist eine Interessenabwägung mit den Zielen der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung und der Amphibienlaichgebiete-Verordnung zwingend vorzunehmen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern für das Amt Aarberg und das Amt Laupen zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
15. Durch diesen Schutzbeschluss werden RRB Nr. 4791 vom 12. Juli 1966 betreffend Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Niederried-Stausee und RRB Nr. 3374 vom 14. Mai 1968 betreffend Naturschutzgebiet Niederried-Stausee, aufgehoben.
16. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 26. 11. 2013

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat